



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.III. Die Kayserliche Gesandten communiciren die letzte Schwedische Schrift, als ein Project, den Ständen zur Deliberation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Julius.

S. III.

1649.
Julius.

Die Kayserliche
Gesandten commu-
niciren, die
letzte Schwedi-
sche Schrift,
als ein Pro-
ject, denen
Ständen zur
Delibera-
tion.

Am 28ten Jul. st. v. wurden die Deputati zu den Kayserlichen Gesandten erfordert, denen der Legat Vollmar die Proposition that, es hätten ihnen die Schweden ein Project in puncto Satisfactionis, Exauctorationis & Evacuacionis übergeben, darinnen sie begehreten: (1) Die versprochenen 3. Millionen Thaler, in denen dreyen, von 14. Tagen zu 14. Tagen auf einander erfolgenden Terminis Exauctorationis ohnfehlbarh bezuschaffen, doch dergestalt, daß 8. Tage vor dem ersten Termino, die 18. Tonnem Reichsthaler in parata pecunia, sodann in denen beyden letzten Terminen, die 12. Tonnem Reichsthaler per Assignationes, jedesmahl die Helffte gezahlet werde; Ferner, die vierte Million, welche sie annoch durch Particular-Handlung zu erlangen verhofften,

sollte entweder in diese 3. Termine eingetheilt, oder, was daran nicht aufgebracht werden könnte, binnen 6. Monaten, à dato des jetzigen Reecessus, bezahlet, endlich die fünffte Million ein Jahr, nach dem verfloffenen Termin der 6. Monats, abgeführt werden, immittelst aber die Stände, denen Schweden eine Real-Assecuration des Nachstands halber, zu ertheilen hätten. Hierüber möchten nun die Stände ihr Bedencken in Schrifften ertheilen: welches die Deputati versprochen, hingegen sich sowohl das Schwedische Project, als die Kayserliche Proposition schriftlich ausbathen. Solches erfolgte auch, wie ab der Proposition, sub N. I. dann der Reecess-Formula sub N. II. cum Adjunctis B. C. imgleichen der Designation sub N. III. erhellet.

Kayserliche
Schriftliche
Proposition
an die Stän-
de.

Schwedi-
sche
Recess-For-
mula cum
Adjunctis.

N. I.

Dictat. Norimb. d. 29. Julii per
Moguntinum.

Kayserliche Proposition an die Stände.

N. I.
Kayserliche
Proposition.

Hätten vor das erste aus dem Project zu ersehen, was gestalt die Schwedische Generalität beehrte, daß zu dreyen unterschiedenen von 14. zu 14. Tagen bestimmten Terminen, die versprochene drey Millionen Rthlr. in denen verordneten Läg- Städten fertig stehet, und zu Händen, auch freyer Disposition, des Herrn Generalissimi ausgeliefert werden sollen. Nun wüßte man sich zwar zu erinnern, daß die Stände, vermöge des Chur-Maynischen Reichs Directorii unterm dato 5. Julii übergebener schriftlichen Erklärung, sich zu Bezahlung dieser Millionen erbotben. Es wird aber vorndtlich seyn, weil in dem Schwedischen Project die Umstände etwas mehrers beschrenckt, daß die Stände sich entschließen, wie man sich darüber eigentlich und gewiß zu erklären, also daß am Zuhalten kein Mangel erscheine, man aber auch der würcklichen Abdankung und Enträumung jedesmahl gesichert sey, und nicht die Gelder hinausgeben, anderwärts verwendet, der Kriegs-Last aber auf dem Hals lassen werde.

Am andern prætendiret die Schwedische Generalität, daß jetzt auch bey einem und dem andern Crayß- und particular-Stand die Bezahlung der 4. und 5. Millionen zu erhandeln, vorbehalten seyn sollte. Da möchte es zwar, wann es allein auf eine freye und ungezwungene Handlung gemeynet, so viel nicht zu bedeuten haben; sonderlich, weil verlauten will, daß sich bereits etliche Stände dazu erbiethig gemacht haben sollen. Nachdem aber gleichwohl dieses ausser den Terminis des Friedens-Schlusses, also hätten wir keinen Befehl, denen Ständen derentwegen etwas zuzumuthen, angesehen Ihre Majestät billig finden, daß man in Terminis des Friedens-Schlusses sich halte. Zwar wäre zu wünschen, das Vermögen der Stände also be-
schaffen

1649. Julius. schaffen zu seyn, daß man die ganze Summam auf einmahl erlegen, und der schwedischen Kriegs-Last völig abhelfen könnte. Es stünde aber dahin, was die Stände hierunter zu thun dienlich finden würden. Allein wäre dabey auch diese Cautele zu beobachten, daß man der wirklichen Abdanckung und Enträumung daneben versichert, und nicht andern Ständen hiedurch die Last auf den Hals gewälget würde.

1649.
Julius.

Drittens würde vorbehalten, daß die Stände um den Rest von der 4. und 5. Million, bey Herbeyrückung des andern Termins eine Real-Versicherung ertheilen sollten. Da werde nun wiederum aus den Terminis des Instrumenti Pacis geschritten, und hätte man sich zu erinnern, als in wählenden Friedens-Tractaten solcher Punctus auch auf die Bahn kommen, aber endlich nach langem Disputat dahin gesetzt worden, daß man sich mit sämtlicher Chur-Fürsten und Stände General-Versicherung concentiren lassen, welches dann auch von Königlich Majestät in Schweden solenniter ratificiret worden. Es würden auch Derselben, auf den ohnerhofften Fall Nicht-Zuhaltens, die media Executionis parata, nach Art und Situation der Cron Schweden überlassender ansehnlicher Fürstenthum, Landen und Meer-Häfen, nicht ermangeln.

Zum vierdten würden in diesem Project zwar die Lista Evacuationis & Exauktionis Lit. A. B. C. angezogen, seynd aber noch nicht ediret worden, und erinnere man sich, daß in dem vorigen die, denen Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg zugehörige Plätze ausgelassen worden; so wir aber einzusehen Befehl hätten.

Legrens würde eine Clausula bengerücket, daß die Ausrichtung in primo Termino also geschehe, damit in secundo & tertio kein Verzug entstehe; welches dann etwas Nachdenken causiren möchte, und leichtlich daraus Anlaß genommen werden, unter einigerley Prætext die Abdanckung und Enträumung zu stecken; Also besser wäre, selbige auszulassen, weil die Eigenschaft dieser Handlung selbst weiter, daß alles aufrecht, redlich, bey gutem Treu und Glauben vollzogen werden solle.

Es wollen demnach die Herren Stände solches alles in reife Deliberation nehmen, und sich über jedwede Puncten, und was im übrigen ferner bedenklich fallen möchte, einer gewissen und zulänglichen Meynung vergleichen, selbige auch in Schriften einbringen, auf daß man darauf mit denen Herren Schwedischen zum endlichen Schluß treten möge.

N. II.

Dictat. Norimb. d. 29. Julii 1649.
per Moguntin.

Lezteres Königlich-Schwedisches Project über den Punctum Satisfactionis, Exauktionis & Evacuationis mit Beylagen A. B. C.

Punctus Satisfactionis, Exauktionis & Evacuationis.

N. II.
Schwedisches
Project.
Ferner ist verabschiedet worden, daß sowohl der Königlich-Schwedischen Militaria die Satisfaction entrichtet, als die Abdanckung der Wölcker und Quitirung der Plätze, alles dem Frieden-Schluß gemäß, vorgenommen und zu Werke gestellt werden solle, und zwar folgender gestalt, daß zuörderst des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten von jedes Crayses Leg-Stadts Obrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächsischen Crayses Braunschweig oder Magdeburg, nach der Ober-Sächsischen Crayse-Stände selbst eigener beliebender Option, soll verstanden werden)

1649.
Julius.

werden) allezeit 10. oder 8. Tage vor jedwedem Termino vergewissert werden sollen, daß auf dem ersten Termin 1800000. Reichsthaler, auf dem andern Termin 600000. Rthlr. und auf dem dritten 600000. Rthlr. in denselben gegenwärtig baar, ohne Abkürzung eines oder andern Standes Quota, und zu Hochgedachter Sr. Fürstlichen Durchlauchten absoluten Disposition fertig stehen, dieselbe auch sich weder um eines noch andern Standes Aus- und Nachstandes zu bemühen haben sollen.

1649.
Julius.

Und wird von denen ersten 1800000. Rthlr. vor allen Dingen, und zwar in primo Termino abgezogen und decouriret, was auf des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten Befehl, ein oder anderer Stand daran bereits würcklich baar bezahlet, wie auch was aus denen Läg-Städten zur Reduktion, Abdankung oder sonst, auf besagten ersten Termin erhoben worden.

Ungleich ist in dem dritten Evacuations-Termin jedesmahl nach desselben Proportion abzuziehen dasjenige, was in der Königlich Majestät und Cron Schweden Rahmen, von Hochgedachtes Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten, einem oder andern Stande per modum exemptionis oder sonst, vermöge ihrer eigenhändigen Quittung oder Disposition, bereits nachgelassen, oder noch möchte nachgelassen werden, welches alles von der vollkommenen Summa der 5. Millionen Rthlr. nach Proportion der Terminorum solutionis abzuziehen und darauf abzurechnen.

Damit aber das übrige desto gewisser, auch bey denen Säumigen erhebt und zu wege gebracht werden möge, haben des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten an die Herren Generales und andere hohe Commendanten in den 7. Crayssen Ordre ertheilet, auf jedes der Herren Crayss-Ausschreibender Fürsten Begehren, von dero unterhabenden Militia, in der Anzahl so viel als sie bedürffig, auch an End und Ort, wohin sie solche gebrauchen werden, zur würcklichen Execution contra morolos herzugeben, und auf der Herren Crayss-Ausschreibender Fürsten Begehren dieselbe wieder abzufordern.

Hierauf nun soll alsofort nach geschlossener dieser ganzen Handlung, innerhalb 8. Tagen, aus denen im Frieden-Schluß benannten 7. Crayss-Läg-Städten eine Million Reichsthaler baar, jedoch von einem jedwedem Crayss nicht mehr, als was sein Contingent zu denen 3. Millionen austraget, entrichtet, und darauf alsobald, sowohl von Kayserlichen als Königlich-Schwedischen Theilen zur Abdank- und Abführung deren auf dem ersten Termin, welcher ist der 14. Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten, laut der Designation Lit. A. verzeichneter Regimenter und Bestungen (es wäre dann hierunter durch eine particular-Convention an Königlich-Schwedischer Seiten mit denen Herren Ständen, ihnen zum besten und um zeitlicherer Evacuacion ihrer zugehöriger Plätze willen, sonst etwas verabredet) geschritten werden.

Lit.A.

Gestalt dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten Termin zu observiren, also daß in dem andern Termin, auf beschene Auszahlung der andern Millionen Rthlr. nach obiger Proportion der Crayse, nächstfolgende 14. Tagen hiemit bestimmt, mit Abdank- und Abführung deren in der Designation Lit. B. und in dem dritten Termin nach gleichmäßiger Erlegung der 2ten Million Rthlr. wieder in denen nächstfolgenden 14. Tagen hiemit verordnet, nach Ausweis der Designation Lit. C. specificirten Regimenter und Bestungen, mit gleichmäßiger Abdank- und Abführung verfahren, also alles à dato dieser geendigten und unterschriebenen ganzen Handlung, innerhalb 6. Wochen vollkommlich abgerichtet, und dabey insonderheit von Chur-Fürsten und Ständen dahin gesehen und laboriret werden solle, daß mit Auszahlung der Gelder der Evacuacion und Exauctoracion keine Hinderung geschehen möge.

Lit.B.

Lit.C.

Und

1649:
Julius.

Und werden Ihre Kayserliche Majestät die verglichene 200000. Rthlr. auch zu dreyen Terminen, und namentlich mit 66666 $\frac{2}{3}$. Rthlr. in Specie, 8. Tage vor des Römischen Reichs Obheim, mit 66666 $\frac{2}{3}$. Rthlr. in Specie 8. Tage vor des Marg-Graffthum Mähren, und wieder mit 66666 $\frac{2}{3}$. Rthlr. in Specie 8. Tage vor der Schlesi- schen Fürstenthumen Evacuation, richtig abstratten und auszahlen lassen.

1649:
Julius.

Dieser nunmehr auf obangedeuterem Wege verglichenen Königlich-Schwedi- schen Militia gehörigen Satisfactions-Geldern, Abdankung und Evacuation, soll also kräftiglichen, ohne einige vorgeschüzte Hinderung, von allen Theilen würcklich nachgelebet werden; dabey aber weiter zuörderst beliebet und verabredet worden, daß gleich alsofort nach dieser Punkten Richtigkeit und Subscription, folgende Plä- ge in Beyseyn jedes Theils Commissarien, auf das eheste, als es propter distantiam locorum seyn kan, zuörderst gegen einander ausgewechselt, und dann jedesmahl beyder Theile höchstcommandirende Generalitäten (welche bis an den andern Ter- min alhie zu verbleiben obligirt seyn sollen) Gewisheit gegeben werden.

Nemlich:

- | | |
|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Prag. | Augsburg. |
| Ober-Pfalz, so viel Ihre Durch-
lauchten in Bayern zukommt. | Unter-Pfalz.
Memmingen.
Albeck. |
| Donauwerth. | Hornberg, und
Schiltach. |
| Rheinschanz. | Murach. |
| Ubersingen. | Leindau. |
| Meinau. | Asberg. |
| Langen Arch. | Wildenstein. |
| Tabor. | Regensburg. |
| Leutmeritz. | |
| Brandeis. | Wilsburg. |
| Konobitz und andere Böhmishe
Pläze außserhalb Eger. | Weissenburg. |

Nach sothaner Pläze Auswechslung und Ubergabung an jedes vorigen recht- mäßigen Besizern und Herrn, sollen alsdann sowohl die Abdankung der Regimenten als Evacuation der Pläze, vermöge obbesagter Designation, also förderlich und ohn- aufgehalten zu Werke gerichtet werden, daß deshalb wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entstehen, sondern alles auf obbestimmte Tage und Zeit, denen verglichenen Terminen nach, ohne fehlsahelich vollzogen werden.

Ob auch wohl wegen der übrigen zweyer Millionen in der Friedens- Execu- tion einige Disposition nicht enthalten, jedoch ist aus einmützigem Belieben, sowohl zu desto schleuniger Beförderung der Evacuation und Exauktion, als Minderung der Real-Assecuration, hienit verabredet worden, daß auch die vierde Million solle beygetragen werden: Zu welchem Ende dann die meisten Stände der Ober-Sächsischen, Nieder-Sächsischen und Westphälischen Craysse, wie auch etliche, aus denen 4. Ober-Craysen, welche diese schwere Kriegs-Last nicht so continuirlich ge- tragen, laut einer absonderlich verglichenen Specification, dero gebührendes Con- tingent zu der vierdten und fünfften Million, innerhalb denen obgedachten dreyen Ex- auktionens- und Evacuations-Terminen zusammen bringen, und auf des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten Assignation auszahlen, welche hinviederum hieunter mehrers nicht, als allein die 4. Millionen zusammen zu- bringen, verstanden, und die 5te Million auf Real-Assecuration ausgestellt verbleiben lassen wollen.

Da

1649.
Julius.

Da dann hingegen die bey solchen Ständen, bevorab in denen Ober-Sächsischen und Westphälischen Craysen befindliche Regimenter, alsobalden nach erlegten ihrem vöbltgen Concingent zu der 4. und 5. Million, und also auf zeitliche Abstattung noch vor denjenigen Terminis, darinn sie sonst mit der Exauktion gesezet, abgedancket, die Guarnisonen aber in denen Terminen und in der Ordnung, wie in hie- bengefügten obgemeldten Designationen enthalten, oder auch wie mit Sr. Fürstlichen Durchlauchten sich ein oder anderer Stand darum absonderlich, zu desto zeitlicherer Evacuation seiner Plätze, vergleichen möchte, abgeführt werden sollen, und was also geschlossen oder verglichen wird, solle nicht anders, als wann es diesem Recces einverleibt, kräftiglich gültig seyn. Massen dann auch so wohl dieses, als was sonst wegen der Satisfactions-Gelder in diesem Recces statuiret und verordnet, keines weg von jemanden vor eine Contravention des Friedens anzuziehen und künfftig angezogen werden, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden sollte.

1649.
Julius.

Was aber an solchen 2. Millionen über dieses, was von denen besagten Craysen und Ständen obgedachter massen daran erleget, noch rückständig verbleiben wird, werden Chur-Fürsten und Stände, was ein oder anderer an den 4. Millionen restiret, von dato der leßtern Evacuation innerhalb 6. Monathen, und die 5te Million von besagter leßtern Evacuation, innerhalb 12. Monathen, in denen Läg-Städten bezahlen.

Dabey dann Se. Fürstliche Durchlauchten sich per expressum reserviret und bevor behalten, sich der wegen dieser 4. und 5ten Million Restanten an die Stände begehrt Real-Asscuratio nicht zu begeben, mit Dero weitem Erklärung, daß gemeldte realis Asscuratio ante primum Terminum Evacuationis & Exauktionis richtig gemachet, und sodann erst alles dasjenige, was in diesem Recces geschlossen, seine vollkommene Krafft erlangen auch seinen Effect haben solle.

Wobey auch auf Königlich-Schwedischer Seiten noch ferner ausdrücklich vorbehalten wird, daß, was vermöge einiger zwischen denen Ständen und denen Königlich-Schwedischen Herren Generalen und Obersten getroffenen Vergleiche, an Verpflegung restiret, und in Beyseyn beyderseits Commissarien kan bewiesen werden, bey jeder Guarnison Evacuation, jedes Regiments Abdanckungs-Termin richtig abgestattet werden solle.

Lit. B.

Ander Termin der Abdanckung.

Rgtr. Kayserliche Regimenter. Comp. Rgtr. Königl. Schwed. Rgtr. Comp.

I	Ihro Excellenz des General-Feld-Marschalls Leib-Regiment	12
I	General Goldstein	8
I	Herr General-Lieutenant Graff von Edwenhaupt	8
I	General-Major Hammersstein	8
I	General-Major Müller	8
I	Ihro Fürstliche Gnaden Marggraf von Baaden	8
I	Obrist Johann Brangel	4
I	Graff Ludwig Edwenhaupt	4
		1. Witte

1649.	1	Wittkopff	8	1649.
Julius.	1	Letmat	8	Julius.
	1	Gorffy	8	
	1	Jordan	8	
	1	Marquart Ernst Penz	8	
	1	Kurckh	8	
	1	Quast	4	
	13	Reg.	Comp. 102	

Ander Termin der Evacuation.

Plätze, so von denen Kayserlichen zu evacuiren.	Plätze, so von denen Königlich-Schwedischen zu evacuiren.
Rotenburg.	Benfeld.
Landstuhl.	Schweinfurth.
Ehrenbreitstein.	Wertheim.
Hammerstein.	Neuhaus.
	Windsheim.
	Olmütz.
	Neustadel.
	Eulenburg.
	Fulneck.

Dritter Termin der Abdankung.

Reg. Kayserliche Regiment. Com.	Reg. Königl. Schwedif. Reg. Com.
1	1
Ihro Königl. Majestät Leib-Reg.	Ihro Königl. Majestät Leib-Reg.
12	12
1	1
Ihro Fürstl. Durchl. des Herrn Generalissimi	Ihro Fürstl. Durchl. des Herrn Generalissimi
4	4
1	1
Sr. Excellenz des Herrn General-Feld-Marschall	Sr. Excellenz des Herrn General-Feld-Marschall
4	4
1	1
General Axel Lilie	General Axel Lilie
8	8
1	1
Reichs-Zeugmeisters Wittenberger	Reichs-Zeugmeisters Wittenberger
8	8
1	1
Feld-Marschall-Lieutenant Königsmark Comp. zu Pferd	Feld-Marschall-Lieutenant Königsmark Comp. zu Pferd
1	1
1	1
General-Lieutenant Douglas	General-Lieutenant Douglas
8	8
2	2
Herrn Land-Graf Friedrichs Fürstlicher Gnaden	Herrn Land-Graf Friedrichs Fürstlicher Gnaden
16	16
1	1
Baron d'Avangour	Baron d'Avangour
8	8
1	1
Obrister Peter Anderson	Obrister Peter Anderson
8	8
1	1
Pege	Pege
8	8
1	1
Hundelshausen	Hundelshausen
8	8
1	1
Mdhr	Mdhr
8	8
1	1
Ente	Ente
8	8
1	1
Pfuhl	Pfuhl
4	4
1	1
Sr. Excellenz des Herrn General-Feld-Marschall Dragoner	Sr. Excellenz des Herrn General-Feld-Marschall Dragoner
4	4
1	1
Sr. Excellenz Graf de la Garde Dragoner	Sr. Excellenz Graf de la Garde Dragoner
8	8
1	1
General-Feld-Marschall Königsmark Dragoner	General-Feld-Marschall Königsmark Dragoner
8	8
1	1
Herrn General Steinbocks freye Compagnie Dragoner	Herrn General Steinbocks freye Compagnie Dragoner
1	1
1	1
Na	1. Ge.

1649. Reg. Kayserl. Regiment. Com. Rea. Schwedif. Regim. Com. 1649
 Julius 8 1 General-Lieutenant Douglas Julius
 Dragoner 8
 Dito frene Compagnie Dragoner 1
 17 Regim. Comp. 143

Dritter Termin der Evacuation.

Plätze, so von denen Herren Kayserslichen zu evacuiren.	Plätze, so von den Königlich-Schwedischen zu evacuiren.
Alle Kaysersliche Guarnisonen in Ober- und Nieder-Sachsen, und Westphalen, so zu benennen sind, und bereits in der Herren Kayserslichen Recels benennet worden.	Erfurth. Quersfurth. Mansfeld. Garleben. Halberstadt. Osterwick. Hornburg. Bleckede. Dömitz. Buzau. Plauen. Warmünde. Minden. Becht. Nienburg. Lobschütz. Jägerndorff. Jauer. Polskenhahn. Hirschberg. Greiffenstein. Olau. Geltisch. Drachenberg. Parchwitz. Leipzig.
Hörter. Dortmund. Sieburg. Bennsburg. Landscron.	

NB. Falls in diesen Specificationen ein oder anderer Ort aus Mangel haben den Berichts wäre ausgelassen worden, soll derselbe doch nach Inhalt des Friedens-Schluss, gleich den andern in jedem Craysse und Lande, unter ob beschriebenen Terminen evacuirt oder abgetreten werden.

N. III.

Dictat. Norimb. 29. Julii

1649. per Mogunt.

N. III.
Specification
der Stände
die zur 4ten
Million concurriren könn-
nen.

Verzeichniß derjenigen Stände, welche an Beytragung der 4ten Million concurriren können, durch Abstattung ihres vollkommenen Contingents an den 2. letzten Millionen.

Nahmen der Craysse.

Chur-Rheinische Crayß	}	Chur-Eöln	Fl. 19174 ¹ / ₂
		Chur-Trier	62516 ² / ₃
		Nieder-Tsenburg	1446 ³ / ₄
			Fl. 83137 ¹ / ₂

1649. Nahmen der Crayse.
Julius.

1649.
Julius.

Chur-Sachsen	102506 $\frac{3}{4}$
Chur-Brandenburg	94446 $\frac{1}{2}$
Stifter Meissen, Merseburg und Raumburg	14880
Stift Camin	9506 $\frac{1}{2}$
Walckenriedt	2480
S. Altenburg und Weimar und Gotha	39990
Chur-Sachsen wegen der affectirten Aemter Pommern	7233 $\frac{1}{2}$
Chur-Sachsen wegen Voigtlandes	62413 $\frac{1}{2}$
Meussen zu Gera und Gräg	15706 $\frac{1}{2}$
Graffen zu Schwarzburg	4960
Witzenstein, Hohenstein, Lohra und Klettenberg	10333 $\frac{1}{2}$
Chur-Sachsen wegen Weichlingen	1929
Chur-Sachsen wegen Laufnis, Wildenfels, Schönburg und Annenberg	1240
	4133 $\frac{1}{2}$
	Fl. 371759

Ober-Sächsis. Crayse.

Stift Bamberg	35236 $\frac{1}{2}$
Würzburg	70886 $\frac{1}{2}$
Graffen von Schwarzenberg	1240
	Fl. 107363

Schwäbische Crayse.

Fürstenthum Württemberg	94446
Constanz und Reichenau	12606 $\frac{1}{2}$
Lindausches Stift	1033 $\frac{1}{2}$
Stadt Augsburg	46500
Ulm	46500
Eindau	10126 $\frac{2}{3}$
Aberlingen	16120
Eßlingen	7577 $\frac{2}{3}$
Heilbron	10746 $\frac{2}{3}$
Schwäbisch Hall	15155 $\frac{1}{2}$
Offenburg	6200
Nothweil	14466 $\frac{2}{3}$
	Fl. 281479

Ober-Rheinis. Crayse.

Abt zu Fulda	16031
Abt zu Hirichfeld	3100
Hessen-Cassel	43563 $\frac{1}{2}$
NB. Wegen der Städte in Elsas zu fragen.	
Stadt Straßburg	46500
Stadt Franckfurth	41333 $\frac{1}{2}$
	Fl. 150528

1649. Rahmen der Craysse.
Julius.

Paderborn	8563
Lüttich	66133 1/2
Ösnabrück	11160
Werden Stiffte und Stadt	6200
Minden	9506 1/2
Abtey Werden	641
Corvey	2371
Hervorden Abtstift	1220
Essen	2141
Jülich	9390
Cleve und Mark	54176 1/2
Ravensburg	7343 1/2
Holzappel	798
Ortshelm	7853 1/2
Tecklenburg	7834 1/2
Mittberg	3720 1/2
Oldenburg und Delmenhorst	15292 1/2
Braunschweig, Hoya	2893 1/2
Dierholtz	1446 1/2
Schauenburg	9093 1/2
Stadt Edln	56833 1/2
Stadt Nach	10540
Stadt Dortmund	4575
Stadt Hervorden	1306 1/2

1649.
Julius.

Sum. Summarum fl. 296944 1/2

Nieder Sächsische Dieser Craysse wird mit seinem Contingent ganz vollkommen gesetzt darbracht

fl. 458386
Sum. Summarum fl. 1749598

§. IV.

Der Schweden Beschwörung über solche Communication.

Nachdem aber die Schweden von solcher gesehenen Proposition, und an die Stände erfolgten Communication der Recces-Formulæ, Nachricht erhielten, beschweheten sie sich nicht wenig darüber, mit Bermelden, daß solcher Recces eine zwischen ihnen und den Kayserlichen Gesandten bereits völlig abgehandelte und verglichene Sache sey, welche durch den von Blumenthal richtig gemacht worden wäre, und nur noch auf der blossen Unterschrift beruhe; dahero ihnen sehr befremdet vorkäme, daß Vollmar jeso von neuem durch die Stände darüber critisiren und deliberiren lassen wollte; woraus fast erscheine, daß er gerne sehe,

es möchte in odium des von Blumenthal dasjenige, was dieser gehandelt habe, wieder umgestossen werden. Wofürne er vergleichen mehr thäte, wollten sie ihn gar nicht einmahl ad Tractatus weiter admittiren: wie sie ihn dann ohnehin vor keinen Gesandten, sondern vor einen blossen Subdelegirten des Duca d' Amalfi ansähen, weil vigore Instrumenti Pacis die gegenwärtigen Executions- Tractate einzig und allein ad Duces Belli, nicht aber ad alios Civiles Ministros, restringiret wären. Stünde dem Vollmar dieses nicht an, möchte er, gleichwie der Graf von Rainberg gethan habe, nur immer wieder davon ziehen.

Die